

Abgeltungsteuer und Kirchensteuer

Zur Zeit werden Sie von Ihren Banken aufgefordert mitzuteilen, ob und welcher Konfession Sie angehören.

Die Konfessionszugehörigkeit benötigt die Bank bei der Ermittlung der Abgeltungssteuer.

Müssen Sie der Bank Ihre Konfessionszugehörigkeit mitteilen?

Nein. Tun Sie es aber nicht, müssen Sie Ihre Kapitalerträge wie bisher in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben – allein für Zwecke der Besteuerung mit Kirchensteuer; das verursacht u.a. weitere Kosten. Unterlassen Sie diese Angaben in Ihren künftigen Einkommensteuerklärungen, liegt im Zweifel Steuerhinterziehung von Kirchensteuer vor. Durch Staatsverträge ist zwischenzeitlich bundesweit geregelt, dass auch diese Hinterziehungen von den Steuerfahndungsstellen der Finanzämter verfolgt werden.

Grundsätzlich sind mit der Abgeltungsteuer die Kapitalerträge vollständig besteuert. Es wird vom Finanzamt automatisch aber eine Günstigerprüfung durchgeführt, wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 v.H. liegt. Dies soll eine zu hohe Besteuerung vermeiden.

Nutzen Sie die Möglichkeit der Abgeltungsteuer nicht, kann das Finanzamt – auch für die Vorjahre – einen Kontenabruf vornehmen und eventuell nicht angegebene Kapitalerträge aus den Vorjahren ermitteln.

=> Der Zeitraum für Steuerhinterziehung wurde auf 10 Jahre verlängert <=

Auf eine Mitteilung Ihrer Kapitaleinnahmen kann aber weiterhin nicht verzichtet werden: Für die Ermittlung der abzugsfähigen Spenden und bei der Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung bei den außergewöhnlichen Belastungen spielen die Kapitalerträge bspw. immer noch eine zentrale Rolle.

Hinweis:

Auf meiner Homepage finden Sie einen Musterbrief an Ihre Bank um Ihre Konfession mitzuteilen.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema oder einem anderen Thema haben, zögern Sie bitte nicht, meine Mitarbeiterinnen oder mich anzusprechen.